

Synopse zur Teilrevision des Reglements für Katastrophen und Notlagen (KNR; SSG 521.1)

| Reglement für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun (bisher) | Reglement für Katastrophen und Notlagen (neu) | Kommentar |
|--|---|--|
| <p>(<i>Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 17. September 2009</i>)</p> <p>Der Stadtrat von Thun,</p> <p>gestützt auf Art. 81 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004 sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>(<i>Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 17. September 2009</i>)</p> <p>Der Stadtrat von Thun,</p> <p>gestützt auf das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19. März 2014 sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>Neuformulierung wegen Totalrevision des kantonalen Grundlagenerlasses</p> |
| <p>Art. 1</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>¹ Dieses Reglement bestimmt die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Gemeinde.</p> <p>² Es legt die Zuständigkeiten fest für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p> | <p>Art. 1</p> <p>Unverändert</p> | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Art. 2</p> <p><i>Begriffe</i></p> <p>Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialisten erfordern.</p> | <p>Art. 2</p> <p><i>Begriffe</i></p> <p>¹ Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.</p> <p>² Grossereignisse sind überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.</p> | <p>Anpassung an geänderte Begrifflichkeit im kantonalen Recht</p> <p>Neu. Begriff entspricht Art. 2 Abs. 2 KBZG. Die Hauptverantwortung bei Grossereignissen liegt beim Kanton.</p> |
| <p>Art. 3</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Bei Katastrophen und Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Schutz, Rettung und Hilfeleistung, b Behandlung und Betreuung von Patienten, c Aufnahme und Betreuung von Schutzsuchenden Personen, d Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, e Information der Behörden und der Bevölkerung, f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, g Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, h Offenhaltung von Verkehrswegen, i Sicherstellung der Kommunikation, k Gewährleistung der Entsorgung, l Gewährleistung des Bildungswesens, m Verhinderung von Folgeschäden. | <p>Art. 3</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a-k Unverändert l Streichung m Begrenzung der Auswirkungen bestehender Schäden und Verhinderung neuer Folgeschäden. | <p>Ergänzung mit Grossereignissen</p> <p>Anpassung an Aufzählung im kantonalen Recht</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Art. 4</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung. Er ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>² Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.</p> | <p>Art. 4</p> <p>Unverändert</p> | |
| <p>Art. 5</p> <p><i>Beteiligte</i></p> <p>An der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sind grundsätzlich beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Gemeinderat, b das Gemeindeführungsorgan (GFO), c die Einsatzleiter, d die Einsatzkräfte. | <p>Art. 5</p> <p><i>Beteiligte</i></p> <p>An der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sind grundsätzlich beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Unverändert, b das Regionale Führungsorgan Thun plus (RFO Thun plus) , c-d Unverändert | <p>Ersatz des GFO durch das neu zu schaffende RFO Thun plus</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Art. 7</p> <p><i>Delegation von Ausgabenbefugnissen</i></p> <p>¹ Die Ausgabenbefugnisse von Einwohnergemeinde und Stadtrat für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse weiter übertragen.</p> | <p>Art. 7</p> <p>Unverändert</p> | |
| <p>Art. 8</p> <p><i>Gemeindeführungsorgan</i></p> <p>¹ Das für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständige Gemeindeführungsorgan übernimmt die Führung, wenn erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Stadtverwaltung besteht oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt.</p> <p>² Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgabe.</p> <p>³ Es führt einen KP Rückwärtig und unterstützt die Einsatzleitung, indem es die geforderten Mittel beantragt, anfordert, organisiert, zuweist und unterstellt.</p> <p>⁴ Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> | <p>Art. 8</p> <p><i>Regionales Führungsorgan Thun plus</i></p> <p>¹ Die Stadt Thun bildet zusammen mit den angeschlossenen Gemeinden das regionale Führungsorgan Thun plus mit Sitz in Thun. Dieses übernimmt für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die Führung, wenn erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Verwaltung besteht oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt.</p> <p>² Das RFO Thun plus unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgabe.</p> <p>³ Es führt einen rückwärtigen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzleitung, indem es die geforderten Mittel beantragt, anfordert, organisiert, zuweist und unterstellt.</p> <p>⁴ Es fordert auswärtige Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> | <p>Das RFO Thun plus basiert auf Vertrag (Sitzgemein-demodell). Es übernimmt die Aufgaben des bisherigen GFO.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 9 <i>Entschädigungen</i></p> <p>¹ Die Entschädigung von Personal und Einsatzkräften bemisst sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Kräfte und Mittel.</p> <p>² Die Entschädigung von Dritten wird in der Vereinbarung geregelt.</p> <p>³ Die Entschädigung von Leistungen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.</p> | <p>Art. 9 <i>Entschädigungen</i></p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Die Entschädigung von Dritten wird in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.</p> <p>³ Unverändert</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| | <p>Art. 9a <i>Finanzierung</i></p> <p>¹ Die dem RFO Thun plus angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich an den nach Abzug aller Erträge verbleibenden Aufwendungen für die Bereitstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung des Regionalen Führungsorgans im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Artikel 9 FILAG).</p> <p>² Die Kosten von Katastrophen und Notlagen werden soweit möglich den einzelnen Gemeinden zugeordnet. Ausgaben, die nicht zugeordnet werden können, werden nach Massgabe von Abs. 1 verteilt.</p> | <p>Neu. Der Kostenschlüssel will eine faire Verteilung der effektiven Aufwendungen sicherstellen. Die Schaffung eines RFO soll nicht dazu führen, dass andere Gemeinden von der Stadt Thun in diesem Bereich subventioniert werden. Für die Anschlussgemeinde(n) ergibt sich gestützt auf die voraussichtlichen Werte der Kostenrechnung eine jährliche Beteiligung zwischen Fr. 2.34 und Fr. 2.75 pro Einwohnerin und Einwohner.</p> |

| | | |
|---|-------------|--|
| <p>Art. 10 <i>Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für ausserordentliche Lagen in der Stadt Thun vom 24. Oktober 1997 aufgehoben.</p> | Unverändert | |
|---|-------------|--|